



Finanzamt Osnabrück-Land * Postfach 12 80 * 49002 Osnabrück

Finanzamt Osnabrück-Land

Firma
Werges GmbH
Oldendorfer Str. 168
49324 Melle

Bearbeitet von
Frau Berling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 58 42 -

Osnabrück

65/210/04259

394

28. Juli 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und / oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Werges GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Oldendorfer Str. 168, 49324 Melle

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 65/210/04259

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117571310

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 27. Juli 2029.

- 2 -

Dienstgebäude
Winkelhausenstraße 24-28
49090 Osnabrück

Telefon
(0541) 58 42 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Osnabrück-Land
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE56 2650 0000 0026 5015 01,
BIC MARKDEF1265
Sparkasse Melle, IBAN DE60 2655 2286 0000 1100 07, BIC NOLADE21MEL

E-Mail: Poststelle@fa-os-l.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Osnabrück-Land schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.